

2. bittet die Mitgliedsstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, entsprechend Ziffer 1 von Generalversammlungsresolution 3221 (XXIX) dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zukommen zu lassen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung anhand weiterer Stellungnahmen von Mitgliedsstaaten und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie unter Berücksichtigung der während der dreißigsten Tagung der Versammlung geäußerten Auffassungen eine aktualisierte Fassung seines Berichts vorzulegen;

4. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über den Stand der von ihm verwahrten internationalen Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte vorzulegen;

5. beschließt, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Frage alternativer Möglichkeiten, Mittel und Wege im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit besonderer Dringlichkeit zu behandeln.

2433. Plenarsitzung
9. Dezember 1975

3452 (XXX) - Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

von der Erwägung geleitet, daß die Anerkennung der angeborenen Würde sowie der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

in der Erwägung, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person ergeben,

ferner eingedenk der Verpflichtung der Staaten aufgrund der Charta, insbesondere aufgrund von Artikel 55, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 29/ und Artikel 7 des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte 30/, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

verabschiedet die dieser EntschlieÙung als Anhang beigefügte Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als Leitprinzip für alle Staaten und sonstigen Träger faktischer Macht.

2433. Plenarsitzung
9. Dezember 1975

ANHANG

Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Artikel 1

1. Unter Folter im Sinne dieser Erklärung ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung hin vorsätzlich schwere körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich in einem mit den Mindestbestimmungen über die Behandlung von Strafgefangenen zu vereinbarenden Maß aus gesetzlich zulässigen

29/ Resolution 217 A (III)

30/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

